

Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung – GO- NRW am 13.07.2004 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/ des Ehemanns und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung.
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit.
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
ja ____/nein ____
 - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
ja ____/nein ____
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Eine Veröffentlichung nach § 43 Abs. 3 GO NRW erfolgt nicht.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Die Ehrenordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

EHRENKODEX

der Mitglieder des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates der Stadt Bergisch Gladbach, bestimmen das Ansehen der Stadt und des Rates wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Wir verpflichten uns zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

- Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessenen Vorteile von anderer Seite anzunehmen, die mir ausschließlich aufgrund meiner Mitgliedschaft im Rat angeboten werden.
- Ich werde Informationen, die nach der Gemeindeordnung geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwerten.
- Im geschäftlichen Leben werde ich im Sinne der Präambel dieses Ehrenkodexes von mir aus keinen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bergisch Gladbach geben, um hieraus Vorteile zu erlangen.
- Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister anzeigen.
- Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, sofern sie zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.
- Wenn ich aus dem Rat ausscheide, lege ich sofort alle mit meinem Mandat verbundenen Mitgliedschaften nieder und ermächtige die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Informationen der Mandatsträger vertraulich zu behandeln und nach ihrem Ausscheiden aus dem Rat die gesammelten Informationen zu vernichten.

Bergisch Gladbach, den

Unterschrift Ratsmitglied

Unterschrift Bürgermeister/in